

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die bislang geltende Fassung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) vom 25. Juli 2007 (GBI. S. 337), das durch Gesetz vom 3. März 2009 (GBI. S. 81) geändert worden ist, abgelöst werden.

Mit der Neufassung des Gesetzes wird der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens und den durch die Nutzung elektronischer Zigaretten und Tabakerhitzer sowie ähnlicher Produkte hervorgehenden Gefahren weiter gestärkt.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Aufnahme von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern sowie ähnlichen Produkten in den Anwendungsbereich des Gesetzes, werden Neuerungen im Konsum- und Konsumentenverhalten berücksichtigt. Im Sinne der Gesundheitsprävention werden auch nicht nikotin- und cannabishaltige Produkte in den Geltungsbereich aufgenommen, da auch von diesen Produkten durch die Erhitzungs- und Verdampfungsprozesse gesundheitsschädliche Substanzen in die Umgebungsluft eingetragen werden.

In allen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglichen und für diese bestimmten Innenbereichen wird ein grundsätzliches Rauchverbot sowie ein grundsätzliches Benutzungsverbot hinsichtlich E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten normiert.

Durch die Aufnahme weiterer Bereiche in den Schutzbereich des Gesetzes, wie zum Beispiel Kinderspielplätze, weitere Einrichtungen und Bereiche für Kinder

und Jugendliche, Bus- und Straßenbahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und Kultur- und Freizeiteinrichtungen, werden der Nichtraucherschutz fortgeführt und Bereiche, die besonders von Kindern und Jugendlichen sowie weiteren besonders vulnerablen Personen frequentiert werden, in den Schutzbereich des Gesetzes einbezogen.

Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der hier geltenden konkurrierenden Gesetzgebung nicht Gebrauch gemacht hat, sind ergänzende Vorschriften im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs aufgenommen worden.

Das Landesnichtraucherschutzgesetz findet somit insbesondere auf die nachfolgenden Innen- und konkret benannten Außenbereiche Anwendung:

1. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
2. Einrichtungen und Bereiche für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen einschließlich dem Schulgelände und schulische Einrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft,
 - b) Schullandheime,
 - c) Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich dazugehörigem Grundstück,
 - d) sonstige Einrichtungen und Bereiche, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben,
 - e) Jugendherbergen und Jugendhäuser,
 - f) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
3. Kinderspielplätze im Innen- und Außenbereich,
4. Bildungseinrichtungen für Erwachsene,

5. Einrichtungen des Gesundheitswesens: Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen,
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
7. Gaststätten mit weiterhin möglichen Ausnahmen,
8. Spielhallen und Spielbanken,
9. Diskotheken mit weiterhin möglichen Ausnahmen,
10. Einkaufszentren und überdachte Einkaufspassagen,
11. Straßenbahnhaltestellen und Bushaltestellen,
12. Messehallen und Kongresszentren.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Neufassung des Gesetzes werden im Rahmen des Landesnichtraucherschutzgesetzes bestehende Regelungen weitergeführt, angepasst und teilweise erweitert. Es entstehen dadurch weder dem Land Baden-Württemberg, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mehrausgaben. Erweiterungen der bisher geltenden Regelungen werden durch eine vereinfachte Vollzugstauglichkeit kompensiert.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger im Einzelnen, sind mit der Neufassung des Gesetzes nicht verbunden. Angesichts des in den vergangenen Jahren bereits vollzogenen Paradigmenwechsel hin zum Nichtrauchen ist davon auszugehen, dass über die mit dem Gesetz verbundenen Anpassungserfordernisse keine erheblichen Auswirkungen eintreten werden. Auch sind im Übrigen erhebliche Auswirkungen oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten. Eine Bürokratielastenschätzung wurde vorgenommen. Bürokratielasten wurden für die Wirtschaft und die Verwaltung mit insgesamt 950.000 Euro beziffert. In Bezug auf den jeweiligen Einzelfall werden die Bürokratielasten als eher gering eingeschätzt. Bezüglich des Praxis-Checks wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das vorliegende Gesetz ergänzt und konkretisiert die bisher bestehenden Regelungen in diesem Bereich. Es berührt insbesondere die soziale Dimension von nachhaltiger gesellschaftlicher Entwicklung und die persönliche Entfaltung und Lebensführung Einzelner mit Fokus auf den Gesundheitsschutz aller. Die wesentlichen Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks werden im Allgemeinen Teil der Begründung festgehalten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Von einem Digitaltauglichkeits-Check wurde abgesehen, da im Gesetz keine Ablaufverfahren geregelt werden.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen durch die im Gesetz vorgeschriebene Erfüllung der Hinweis- und Kennzeichnungspflichten.

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

Vom

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens sowie den gesundheitlichen Gefahren durch Aerosole und Dämpfe, die durch die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern und Wasserpfeifen (Dampfprodukte) sowie ähnlichen Produkten hervorgerufen werden. Als besonders schutzbedürftig gelten Kinder, Jugendliche, Schwangere, alte Menschen und Personen mit chronischen Erkrankungen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Gebäude, Einrichtungen und Innenräume, die grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

(2) Dieses Gesetz findet zudem auf die nachfolgenden Bereiche Anwendung:

1. Innerhalb Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen und sonstigen vom Land oder den Kommunen getragenen Einrichtungen sowie in

Dienstfahrzeugen. Kommunen im Sinne dieses Gesetzes sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Regionalverbände sowie Stadt- und Landkreise.

2. Einrichtungen und Bereiche für Kinder und Jugendliche, insbesondere:
 - a) Schulen, Schulgelände sowie schulische Veranstaltungen, unabhängig von der Trägerschaft,
 - b) Schullandheime,
 - c) Tageseinrichtungen für Kinder und das dazugehörige Grundstück, unabhängig von der Trägerschaft,
 - d) sonstige Einrichtungen und Bereiche, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben,
 - e) innerhalb von Jugendherbergen und Jugendhäusern,
 - f) innerhalb von sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist,

3. Kinderspielplätze im Außen- und Innenbereich,
4. im Innenbereich von Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
5. Straßenbahnhaltestellen und Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
6. überdachte Einkaufspassagen.

(3) Auf Justizvollzugseinrichtungen findet das Gesetz keine Anwendung.

§ 3 Rauch- und Benutzungsverbot

(1) In den in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereichen ist das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen, verboten.

(2) Im Rahmen des jeweiligen Hausrechts ist eine Ausweitung der in Absatz 1 benannten Verbote und der in § 2 Absätze 1 und 2 benannten Bereiche zulässig.

(3) Rauchen im Sinne dieses Gesetzes umfasst auch die Benutzung der in Absatz 1 benannten Produkte. Rauchende im Sinne des Gesetzes sind auch die in Absatz 1 benannten Produkte Nutzende.

§ 4

Ausnahmeregelungen

(1) Verbote nach § 3 Absatz 1 gelten nicht in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen. Satz 1 gilt in Erstaufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, nicht, wenn die Einrichtungsleitung ein Verbot im Rahmen ihres Hausrechts regelt.

(2) In Krankenhäusern können Ausnahmen von den in § 3 Absatz 1 benannten Verboten für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder auf Grund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel, zum Beispiel bei der Suchtbehandlung, entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall Ausnahmen von den in § 3 Absatz 1 benannten Verboten erlaubt werden sollen, trifft das behandelnde ärztliche Fachpersonal. Die Klinikleitung hat in den Fällen des Satzes 1 Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Klinikleitung für die in Satz 1 genannten Patientinnen und Patienten entsprechende Räumlichkeiten sowie Raucherzonen im Außenbereich zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus verbundene Hotels und auf Einrichtungen des Hospizdienstes. Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 101)

geändert worden ist, genannten Einrichtungen einschließlich der Rehabilitationseinrichtungen.

(3) In stationären Pflegeeinrichtungen sind Ausnahmen von den in § 3 Absatz 1 benannten Verboten durch die Leitung der Pflegeeinrichtung zuzulassen, wenn diese Räume ausschließlich von Rauchenden genutzt oder bewohnt werden und alle Nutzenden oder Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Die Leitung der Pflegeeinrichtung hat in diesen Fällen Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit in der Pflegeeinrichtung und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Pflegeeinrichtung aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Leitung der Pflegeeinrichtung genannten Bewohnerinnen und Bewohner entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen. Die Sätze 2 und 3 sind auch bei der Standortwahl von Raucherbereichen im Außenbereich zu beachten.

(4) Bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstrechte ist, gelten die Verbote nach § 3 Absatz 1 nicht.

(5) In Gaststätten ist das Rauchen zulässig in vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind, bereits an den Eingängen der Gaststätte in deutlich erkennbarer Weise auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums hingewiesen wird und die Belange des Nichtraucherschutzes durch den Rauchernebenraum nicht beeinträchtigt werden. Das Rauchen ist auch zulässig in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastraum und ohne abgetrennten Gastnebenraum, wenn keine oder lediglich von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das

zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBI. I S. 420) geändert worden ist, die Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist. In Diskotheken ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und bereits an den Eingängen der Diskothek in deutlich erkennbarer Weise auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums hingewiesen wird. Verbote nach § 3 Absatz 1 gelten nicht in Bier-, Wein- und Festzelten. Spielbanken und Spielhallen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

(6) Die Verbote nach § 3 Absatz 1 gelten nicht in ausgewiesenen Räumen des Polizeivollzugsdienstes und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen oder Befragungen durchgeführt werden und der vernommenen oder befragten Person das Rauchen im Einzelfall gestattet wird; entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter.

(7) Das Rauchen ist zulässig in Shisha-Bars mit weniger als 75 Quadratmetern Gastraum und ohne abgetrennten Gastnebenraum, wenn keine oder lediglich von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Shisha-Bars am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Shisha-Bar, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind. Eine Shisha-Bar im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung mit ordnungsgemäßer Gewerbeanmeldung, deren Hauptzweck im Anbieten von Wasserpfeifen zum Konsum vor Ort liegt. Shisha-Bars, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben wurden, sind von den Gastraum- und Speisebeschränkungen nach Satz 1 ausgenommen. Satz 3 gilt bis zu einer wesentlichen Änderung der Betriebsform oder einer Verlegung der Betriebsstätte. Gegenüber den Leitungen, Geschäftsführungen und Betreiberinnen und Betreibern von Shisha-Bars können weiterhin jederzeit Anordnungen zum Schutze der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens sowie den gesundheitlichen Gefahren durch Aerosole und Dämpfe, die durch die Benutzung von Wasserpfeifen sowie ähnlichen Produkten hervorgerufen werden,

sowie darüber hinausgehende ordnungsrechtliche Maßnahmen, durch die jeweils zuständigen Behörden erlassen werden.

§ 5

Andere Rechtsvorschriften

(1) Weitergehende Rauchverbote, die auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften erlassen werden, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(2) Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Maßnahmen zur Umsetzung der Verbote

Die Leitungen, Geschäftsführungen und Betreiberinnen und Betreiber der in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche und Einrichtungen sind für die Einhaltung der in diesem Gesetz benannten Verbote und die Einhaltung der Voraussetzungen von Ausnahmeregelungen nach § 4 Absätze 2 bis 7, in den von ihnen geleiteten Einrichtungen, Bereichen und Betrieben verantwortlich. Sie haben auf die Verbote durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in angemessener Anzahl, insbesondere in jedem Eingangsbereich, hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen in § 3 Absatz 1 benannte Verbote bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den in § 2 Absätze 1 und 2 benannten Bereichen gegen die in § 3 Absatz 1 benannten Verbote verstößt, ohne dass eine Ausnahme entsprechend § 4 Absätze 1 bis 7 besteht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Geschäftsführung oder Betreiberin oder Betreiber der Kennzeichnungspflicht nach § 4 Absätze 5 und 7 nicht nachkommt oder als Geschäftsführung oder Betreiberin oder Betreiber entgegen der Verpflichtung nach § 6 Satz 3 keine Maßnahmen ergreift um Verstöße zu verhindern.
- (3) Schülerinnen und Schüler werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig in den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 a und b benannten Bereichen gegen die in § 3 Absatz 1 benannten Verbote verstößen, vorrangig mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) zur Einhaltung der in § 3 Absatz 1 benannten Verbote angehalten.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 55 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 205 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 3 300 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 6 500 Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde. Dies gilt ungeachtet der §§ 33 und 34 SchG auch in Bezug auf das Rauchverbot an Schulen.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung vierten Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Landesnichtraucherschutzgesetz vom 25. Juli 2007 (GBI. S. 337), das durch Gesetz vom 3. März 2009 (GBI. S. 81) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den TT. Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein über das bisherige Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg (LNRSchG) vom 25. Juli 2007 (GBI. S. 337), das durch Gesetz vom 03. März 2009 (GBI. S. 81) geändert worden ist, hinausgehender Schutz der Bevölkerung, sowohl vor den Gefahren des Passivrauchens als auch vor Emissionen, welche durch die Nutzung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten ausgehen, angestrebt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich dabei nicht auf Tabakerzeugnisse, sondern schließt alle Erzeugnisse zum Rauchen und / oder Dampfen ein.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen, die nach Stand der Wissenschaft durch Passivrauchen besonders gefährdet sind, ist ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes. Die Aufnahme weiterer Einrichtungen und Bereiche, in denen sich vorwiegend oder besonders häufig Kinder und Jugendliche aufhalten, so zum Beispiel Kinderspielplätze und Bus- und Straßenbahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, stärken den Schutz.

Das Gesetz dient nicht dem Zweck das Rauchen oder Benutzen der im Gesetz benannten Geräte grundsätzlich zu verbieten, sondern dazu die Passivrauchenden in den genannten Einrichtungen und Bereichen vor Gesundheitsschäden durch Passivrauch zu schützen, in denen ihnen ein Ausweichen, ohne gegebenenfalls auf eigene Freiheitsgrundrechte zu verzichten, schwer möglich bis unzumutbar ist.

Einrichtungen sowie Bereiche, in denen eine Gesundheitsgefährdung Passivrauchender tendenziell ausgeschlossen werden kann, sollen den Rauchenden nicht entzogen werden.

Daher sind Innenräume, in denen davon auszugehen ist, dass diese von den Besuchenden bewusst zum Rauchen aufgesucht werden und als solche auch kenntlichgemacht sind sowie in denen mit erheblichen Rauchbelastungen zu rechnen ist, wie zum Beispiel in einer Einraumraucherkerne, in Rauchernebenräumen und in einer Shisha-Bar, von den Nichtraucher-Schutzbereichen, unter Auferlegung von Sonderregelungen, ausgenommen. Dort verzichten die Besuchenden, seien es Rauchende oder Nichtrauchende, erkennbar und bewusst auf diesen Schutz. Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt und Aufenthalt in diesen Bereichen zum Teil verboten, so dass deren Gesundheitsschutz durch die bestehenden Ausnahmeregelungen nicht geschmälert wird.

1. Ausgangslage und Anlass

Nach einer Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ist Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung. Er enthält über 70 Substanzen, die krebsfördernd sind oder in diesem Verdacht stehen. Ebenso wie der Tabakrauch wurde auch der Passivrauch von der Internationalen Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als karzinogen eingestuft. Allein in Deutschland sterben jährlich rund 120 000 Menschen an den Folgen des Rauchens – darunter 3 000 Passivrauchende (Journal of Health Monitoring · 2022 7(3) DOI 10.25646/10290 Robert Koch-Institut, Berlin). Es ist daher ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen, den Schutz der Nichtrauchenden vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern. Dies erfordert weitergehende gesetzliche Regelungen in Bezug auf Rauchverbote in öffentlichen und teilöffentlichen Bereichen.

Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere die Bereiche rauchfrei zu machen, in denen sich für gewöhnlich auch vulnerable Gruppen aufhalten. Deshalb werden Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Tageseinrichtungen für Kinder, Bushaltestellen und Bahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, Behörden und so weiter in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Rauchenden in Deutschland aufgrund verschiedener Maßnahmen wie der Einführung von Nichtraucherschutzgesetzen, der Erhöhung der Tabaksteuer und gezielter Tabakpräventionsprogramme, zurückgegangen. Dennoch bleibt die Raucherquote in Baden-Württemberg hoch. Im Jahr 2020 rauchten 25,9 % der Männer und 17,8 % der Frauen ab 18 Jahren und 22,8 % Jungen und junge Männer im Alter von 15 bis 24 Jahren sowie 15,6 %

Mädchen und jungen Frauen im Alter von 15 bis 24 Jahren (vergleiche Deutscher Tabakatlas 2020).

Laut einer Europäischen Gesundheitsumfrage (EHIS – European Health Interview Survey 2014) waren 17 % der deutschen Bevölkerung ab 15 Jahren täglich Tabakrauch ausgesetzt.

Das Deutsche Krebsforschungsinstitut in Heidelberg berichtete, dass jährlich etwa 2 150 Menschen in Deutschland an koronarer Herzkrankheit infolge von Passivrauchen sterben und mehr als 770 Nichtrauchende durch Passivrauchen einen Schlaganfall erleiden (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS), Suchtprobleme in der Familie, 2022).

Besonders betroffen sind Kinder, die durch die Schadstoffe häufiger an akuten und chronischen Atemwegserkrankungen sowie an Mittelohrentzündungen leiden.

Seit Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes am 1. August 2007 sind 17 Jahre vergangen. Eine Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen ist insbesondere im Hinblick auf einen verbesserten Gesundheitsschutz für Kinder, Jugendliche, Schwangere, alte Menschen und chronisch kranken Menschen notwendig geworden.

Zudem gilt es, die erfolgte Entwicklung bezüglich der technischen Produktempfertigung als auch die Vielfalt der zu konsumierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen, unter anderem E-Zigaretten, E-Shisha, Tabakerhitzer und ähnliche Produkte.

2. Gesetzgebungskompetenz des Landes

a) Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines Gesetzes zur Rauchfreiheit in den von diesem Gesetz erfassten Einrichtungen und Bereichen. Zwar regelt § 5 Absatz 1 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Die Arbeitsstättenverordnung ist Ausfluss der dem Bund durch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) übertragenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsschutzes. Das neue Landesnichtraucherschutzgesetz stellt jedoch eine spezifische

gesundheitsschutzrechtliche Regelung, und zwar begrenzt auf die dort genannten Bereiche, dar. Hier hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten; Recht der Gifte) und gegebenenfalls auch nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG (Recht der Genussmittel, hier allerdings nur bei Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung). Da der Bund bezüglich der vorliegend geregelten Einrichtungen und Bereiche von dieser keinen Gebrauch gemacht hat, ist die gesetzgeberische Zuständigkeit des Landes gegeben (Artikel 72 Absatz 1 GG). Der Landesgesetzgeber ist daher befugt, gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz bis hin zu Rauchverboten in bestimmten Einrichtungen und Bereichen als gesundheitsschutzrechtliche Maßnahme zu erlassen.

b) Das Land hat auch die Gesetzgebungskompetenz um ein ergänzendes Cannabisrauchverbot im Hinblick auf die Gefahren durch das Passivrauchen zu erlassen. Die Regelungen dieses Gesetzes sollen die Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens von Cannabisrauch und -dampf schützen und dienen somit dem Gesundheitsschutz. Mit den vom Bundesgesetzgeber erlassenen Regelungen zum Konsumverbot in der Nähe von Minderjährigen und den Konsumverbotszonen hat dieser bereits bestimmte Cannabiskonsumbeschränkungen erlassen. Diese Regelungen dienen vor allem aber dem Kinder- und Jugendschutz, um Konsumanreize zu vermeiden. Den Schutz vor den gesundheitlichen Risiken des Passivrauchens von Cannabisrauch und -dampf bezwecken die Regelungen des Bundesgesetzgebers dagegen nicht. Dies wird dadurch belegt, dass der Bund im Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) ergänzende Regelungen zum Nichtraucherschutz bezüglich Cannabis in Einrichtungen des Bundes, im öffentlichen Personenverkehr und in öffentlichen Eisenbahnen getroffen hat. Diese Regelungen sind, wie die Regelungen des Bundesnichtraucherschutzes insgesamt, nicht abschließend, sodass den Ländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 30, 70 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 GG eine Gesetzgebungskompetenz zur Schaffung von Nichtraucherschutzregelungen zusteht.

c) Ein gesetzliches Rauchverbot an Straßenbahnhaltstellen und Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs kann seitens des Landes erlassen werden. Die Gesetzgebungsbefugnis für Rauchverbote ergibt sich insbesondere aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Nach Artikel 72 Absatz 1 GG können die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gesetzgeberisch tätig werden, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Die

bundesgesetzlichen Regelungen lösen die Sperrwirkung nach Artikel 72 Absatz 1 GG derzeit nicht aus. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 BNichtrSchG ist das Rauchen in öffentlichen Verkehrsmitteln verboten. Diesbezüglich ist lediglich der Schienennah- oder/und Fernverkehr bei der Eisenbahn im BNichtrSchG geregelt. Die § 1 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 2 Nummer 3 BNichtrSchG treffen in Bezug auf Eisenbahnhaltestellen des Schienennah- und Fernverkehrs eine abschließende Regelung. Unter den Begriff „Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen“ fallen alle Eisenbahnhaltestellen. Gemeint sind also nicht nur Bahnhöfe mit Empfangsgebäuden, sondern auch einfache, schlichte Haltepunkte (vgl. Maas/ter Steeg, in: AEG/ERegG-Kommentar von Kühling/Otte, 1. Aufl. 2020, zu Anlage 2 ERegG, Rz. 23.). Damit bleibt für die Betreiber von Eisenbahninfrastruktur und Betreiber von Eisenbahnfahrzeugen (nicht: Straßenbahnfahrzeugen) die Möglichkeit, besondere Raucherräume an den Haltestellen und Fahrzeugen nach Maßgabe näherer Bestimmung – und sofern ausreichend Platz vorhanden ist – vorzusehen (vgl. § 1 Absätze 3 und 4 BNichtrSchG). Regelungen über ein Rauchverbot im öffentlichen Straßenraum oder speziell an Bushaltstellen des öffentlichen Nahverkehrs und Haltestellen für Straßenbahnen enthält das BNichtrSchG hingegen nicht. Der Bundesgesetzgeber hat daher keinen umfassenden Gebrauch von seiner Gesetzgebungsbefugnis gemacht und den Ländern einen entsprechenden Gestaltungsspielraum überlassen.

d) Das Rauchverbot bezweckt primär den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG verpflichtet ist. Dem Gesetzgeber kommt bei der Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit ein weiter Prognose- und Einschätzungsspielraum zu. Der Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens rechtfertigt den mit dem Rauchverbot verbundenen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG, die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG und die Eigentumsrechte nach Artikel 14 Absatz 1 GG, unabhängig welche Erzeugnisse geraucht oder verdampft werden. Der Schutz der Gesundheit der Passivrauchenden ist ein legitimer Zweck, der dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die im Gesetz normierten Rauchverbote sind geeignet den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Sie reduzieren die Exposition gegenüber Passivrauch in geschlossenen Räumen und in klar definierten Außenbereichen mit einem dort erhöhten Potential einer Gesundheitsbeeinträchtigung. Es gibt keine mildernden Maßnahmen, die das gleiche Schutzniveau für Nichtrauchende erreichen würden. Die Einschränkung der Nutzungsrechte ist angemessen, da der Gesundheitsschutz einen besonders hohen Stellenwert hat. Der Eingriff in die

allgemeine Handlungsfreiheit der Rauchenden ist verhältnismäßig im engeren Sinne, da der Schutz der Gesundheit von Nichtrauchenden Vorrang vor dem privaten Interesse am Rauchen in öffentlichen Bereichen hat. Die Einschränkung ist auf bestimmte Bereiche beschränkt, und es bleibt erlaubt, in anderen (unter anderem privaten) Bereichen zu rauchen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit zum Beispiel der Gastronominnen und Gastronomen sowie Diskothekenbetreiberinnen und Diskothekenbetreiber ist angesichts der hohen Bedeutung des Gesundheitsschutzes verhältnismäßig. Das Gesetz sieht zudem in vielen Fällen Ausnahmeregelungen vor, sodass der Eingriff weniger schwer wiegt. Die Einschränkung der Nutzungsrechte ist angemessen, da der Gesundheitsschutz einen besonders hohen Stellenwert hat.

II. Inhalt

Das neue Landesnichtraucherschutzgesetz hält an den bisherigen, beschränkenden Regelungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes vom 25. Juli 2007 (GBI. S. 337), das durch Gesetz vom 3. März 2009 (GBI. S. 81) geändert worden ist, fest, konkretisiert und erweitert diese. So sollen aus Gründen der Vorbildfunktion keine Raucherzonen mehr auf dem Schulgelände zulässig sein.

Insbesondere aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes sowie der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, aber auch im Hinblick auf eine Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und dem Befriedungspotential der Rauchenden und Nichtrauchenden untereinander, wurde das Rauch- bzw. Dampfverbot nunmehr nicht mehr nur auf das Rauchen beschränkt, sondern umfasst nun auch die Benutzung von Geräten zum Verdampfen und Erhitzen (namentlich Shishas, E-Zigaretten, E-Shishas, Vaporizer etc.) von Erzeugnissen, dies unabhängig davon, ob nikotin-, tabak- und / oder cannabishaltige Erzeugnisse darin konsumiert werden, da durch den Vorgang des Verbrennens, Verdampfens und Erhitzens gesundheitsschädliche Stoffe freigesetzt werden. Auch wenn Langzeitstudien hierzu fehlen, deuten Studien darauf hin, dass diese Produkte gesundheitsschädlich sind. Daher kann der Gesetzgeber im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes entsprechende Regelungen erlassen, wovon vorliegend Gebrauch gemacht wird.

Den sich im Einwirkungsbereich des Rauchs und Dampfes Befindenden ist zudem nicht erkennbar, was in deren Nähe konsumiert wird, so dass ihnen eine gesicherte

Gefahreneinschätzung in Bezug auf eine Gesundheitsgefährdung nicht ohne weiteres möglich ist.

Zudem werden weitere Außenbereiche in den Anwendungsbereich einbezogen, in denen sich besonders vulnerable Gruppen aufhalten und in denen ein Ausweichen Nichtrauchender nicht ohne Rechtseinbußen möglich ist. So werden Kinderspielplätze und Bus- und Straßenbahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs in den Anwendungsbereich einbezogen.

Bisher bestehende Regelungen zu den Tageseinrichtungen für Kinder bleiben erhalten. Der Schutzbereich des neuen Gesetzes soll jedoch nun auch auf Kinderspielplätze erweitert werden.

Raucherzimmer in Behörden sind nicht mehr zulässig. Die aus therapeutischen oder ethischen Gründen normierten Ausnahmeregelungen für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen, werden jedoch dahingehend ergänzt, dass Raucherzonen im Außenbereich von Krankenhäusern so gelegen sein müssen, dass die Patientinnen und Patienten dadurch nicht belästigt werden.

Bereits bestehende Ausnahmeregelungen für Gaststätten und Diskotheken bleiben bestehen. Auf das Bestehen eines Rauchernebenraumes ist nunmehr bereits an allen Eingängen der Gaststätten und Diskotheken deutlich erkennbar hinzuweisen, damit sich der Gast frühzeitig entscheiden kann, ob er sich dieser potentiellen Gesundheitsgefahr aussetzen will.

Die Anforderungen an Einraumraucherkneipen bleiben mit den bereits jetzt geltenden Einschränkungen (von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle, weniger als 75 qm Gastraum und kein Gastnebenraum, Zutritt nur für volljährige Personen und Kennzeichnungspflicht) bestehen. In diesen Einrichtungen ist davon auszugehen, dass sich dorthin bewusst rauchende volljährige Gäste begeben. Für neu eröffnete Shisha-Bars gelten nunmehr die gleichen Beschränkungen wie für Einraumraucherkneipen (von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle, weniger als 75 qm Gastfläche und kein Gastnebenraum, Zutritt nur für volljährige Personen und Kennzeichnungspflicht). Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig betriebene Shisha-Bars genießen bis auf weiteres Bestandschutz. Weitere mögliche ordnungsrechtliche Verfügungen und Auflagen gegenüber Betreiberinnen und

Betreibern von Shisha-Bars (zum Beispiel gaststättenrechtliche und immissionsschutzrechtliche Auflagen) bleiben durch das Gesetz unberührt.

Auf ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten, wie es sich beispielsweise in Bayern und Nordrhein-Westfalen findet, wurde bewusst verzichtet.

Auch bleibt die Außengastronomie weiterhin von einem Rauchverbot ausgenommen.

Zudem wird, da ein der Öffentlichkeit zugänglicher Innenraum vorliegt, ein Rauchverbot in Spielbanken und Spielhallen normiert.

Nach alledem umfasst das neu erlassene Gesetz insbesondere folgende Innenbereiche und die konkret benannten Außenbereiche, in denen Rauch- und Benutzungsverbote gelten:

1. öffentliche Gebäude und Einrichtungen: Dies sind Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen sowie sonstige vom Land oder den Kommunen getragene Einrichtungen sowie Dienstfahrzeuge. Kommunen im Sinne dieses Gesetzes sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Regionalverbände sowie Stadt- und Landkreise.
2. Einrichtungen und Bereiche für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft. Einbezogen ist neben dem Schulgebäude auch das Schulgelände.
 - b) Schullandheime,
 - c) Tageseinrichtungen für Kinder. Einbezogen sind das Gebäude und das dazugehörige Grundstück,
 - d) sonstige Einrichtungen und Örtlichkeiten, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - e) innerhalb von Jugendherbergen und Jugendhäusern,
 - f) Kinderspielplätze im Innen- und Außenbereich,
 - g) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens: Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen.

5. Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Filmtheater, Museen, Ausstellungsräume, Bibliotheken, Archive, Theater, Zirkusse, und Vereinsräume. Zu Freizeiteinrichtungen zählen auch Internet-Cafés, Wettannahmestellen, Vermittlungsstellen für Sportwetten und Örtlichkeiten der Buchmacher sowie andere Vergnügungsstätten.
6. Gaststätten mit weiterhin möglichen Ausnahmen,
7. Spielhallen und Spielbanken,
8. Diskotheken mit weiterhin möglichen Ausnahmen,
9. Einkaufszentren und überdachte Einkaufspassagen,
10. regionale Verkehrsflughäfen,
11. Bus- und Straßenbahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs auch im Freien,
14. Innerhalb von Messehallen und Kongresszentren.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neufassung des Gesetzes entstehen weder dem Land Baden-Württemberg, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mehrausgaben.

Die den Gemeinden entstehenden Mehreinnahmen aufgrund von Bußgeldern sind nicht verlässlich bezifferbar. Diese Einnahmen hängen u. a. von der Anzahl der Gesetzesverstöße oder Kontroldichte ab.

V. Prüfung Vollzugstauglichkeit

Auf einen Praxis-Check wurde verzichtet, zumal aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten sind.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Das Gesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf die Zielbereiche IV. „Wohl und Zufriedenheit“, VI. „Chancengleichheit“, IX. „Legitimation“ und XIII. „Sonstige Auswirkungen“ im Sinne der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen). Das Gesetz erfasst die Aspekte „Lebensqualität und Gesundheit“, hierbei insbesondere Erholungsräume, Lärmelästigungen, körperliche und seelische Gesundheit, Gesundheitsförderung und -prävention, den Aspekt „Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben“, insbesondere Gestaltungsmöglichkeit des Einzelnen und Berücksichtigung unterrepräsentierter Gruppen und den Aspekt der „Akzeptanz politischer Entscheidungen“, insbesondere hier Transparenz und (frühzeitige) Einbindung der Zivilgesellschaft sowie den Aspekt der „sonstigen Auswirkungen“, insbesondere die Auswirkung des Gesetzes auf die Gastronomie und das Veranstaltungsgewerbe.

Der Zielbereich IV. „Wohl und Zufriedenheit“

Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz eine positive Auswirkung auf die Lebensqualität und Gesundheit hat. Es werden auch die Belange der Rauchenden berücksichtigt, indem keine Verbote in den Bereichen bestehen, in denen eine Rauchbelastung für Nichtrauchende als gering und wenig bis gar nicht gesundheitsschädlich eingeordnet werden kann und auch für Nichtrauchende eine zumutbare Möglichkeit besteht, sich Raucheinflüssen zu entziehen (so zum Beispiel in Parks und Grünanlagen). Durch die Schaffung rauchfreier Orte, an denen auch Kinder und Jugendliche verkehren, dient das Gesetz auch präventiven Zwecken. Es werden keine Anreize und das Nichtrauchen nicht als prägendes Bild geschaffen. Dass ein Schutz vor Zigarettenrauch etc. der körperlichen Gesundheit dienlich ist, ist unbestritten. Gerade im Bereich Rauchverbote in Gaststätten, Diskotheken, Clubs und Spielhallen kann es durch die Verlagerung des Rauchens nach außen zu Lärmelästigung der angrenzenden Nachbarschaft kommen. Mit den vor den Türen von Gaststätten rauchenden Personen ist eine Verstärkung der Lärmproblematik verbunden. Das vorliegende Gesetz sieht hierzu keine Regelungen vor, so dass zur Bewältigung der Lärmproblematik auf die bestehenden ordnungsrechtlichen

Handlungsmöglichkeiten des Gaststätten-, Immissionsschutz- bzw. allgemeinen Sicherheitsrechts zurückgegriffen werden muss. Lärmbelästigungen können aber davon unabhängig ebenso von Gelegenheitsrauchenden ausgehen, die bewusst, auch bei einem Vorhandensein eines Rauchernebenraums, diesen nicht aufsuchen wollen und zum Rauchen die Gaststätte bzw. die Diskothek kurz verlassen. Ebenso verlassen auch nichtrauchende Gäste die Gaststätte bzw. die Diskothek aus verschiedensten Gründen kurzweilig. Schließlich werden Ausnahmen von Rauchverboten in den Bereichen des Gesundheitswesens beibehalten, um den Rauchenden in besonderen Situationen das Rauchen weiterhin zu ermöglichen, sofern dies aus therapeutischer Sicht und / oder ethisch geboten ist.

Zielbereich VI. „Chancengleichheit“

Durch das Gesetz wird ein vermittelnder Ansatz in Bezug auf die Teilhabe Rauchender und Nichtrauchender am gesellschaftlichen Leben mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Nichtrauchenden vor Rauch im Sinne des Gesetzes verfolgt.

Soweit Rauchende und Nichtrauchende auf engem Raum und im Innenbereich zusammen sind, werden die Nichtrauchenden vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt. Den Rauchenden bleibt zumutbar, die Gelegenheit zum Rauchen (zum Beispiel im Außenbereich der Gastronomie, in Fußgängerzonen, Grünanlagen und in Privaträumlichkeiten) wahrzunehmen

Zielbereich X. „Legitimation“

Im Hinblick auf die Akzeptanz der politischen Entscheidung stehen sich im Bereich Nichtraucherschutz oftmals mitunter fundamentale Interessen gegenüber. Nichtrauchende wie Rauchende fühlen sich in ihren Freiheitsrechten berührt und verletzt. Während Rauchende vor allem eine Beeinträchtigung ihrer Handlungsfreiheit sehen dürften, geht Nichtrauchenden der Schutz oftmals nicht weit genug, dürften sie sich durch das Rauchen wiederum in ihren Freiheitsrechten sowie ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt fühlen. Gewerbetreibende dürften vor allem Bürokratieaufwand sehen und Umsatzeinbußen befürchten.

Im Rahmen der Dialogischen Bürgerbeteiligung zu diesem Gesetz werden alle Belange beleuchtet und entsprechende Empfehlungen abgegeben.

Das vorliegende Gesetz versucht einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen, wobei der Fokus grundsätzlich auf dem Gesundheitsschutz liegt.

Zielbereich XIII. „Sonstige Auswirkungen“

In allen Bereichen können etwaige wirtschaftliche Folgen der Novellierung des Nichtraucherschutzes nicht gesichert abgeschätzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Novellierung nicht zu erheblichen Umsatzeinbußen führen wird.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Vom Digitaltauglichkeits-Check wird abgesehen, da durch die Regelungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten ist.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 - Zweck des Gesetzes

Das Gesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren, die durch das Passivrauchen sowie durch die Exposition gegenüber Aerosolen und Dämpfen entstehen, zum Beispiel durch die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern, Wasserpfeifen und ähnlichen Produkten. Als besonders schutzbedürftig werden die Personengruppen Kinder, Jugendliche, Schwangere, ältere Menschen und Personen mit chronischen Erkrankungen gesehen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihrer physischen Konstitution und/oder Lebenssituation besonders gefährdet und bedürfen daher eines besonderen Schutzes.

Elektronische Konsumprodukte wie E-Zigaretten und Tabakerhitzer sind aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes sowie der Rechtsklarheit neu in das Gesetz aufzunehmen. Dies ist notwendig, da der durch die Nutzung dieser Produkte entstehende Dampf und die durch die Nutzung ausgestoßenen Aerosole die Raumluft ähnlich gesundheitsschädlich belasten wie der Rauch herkömmlicher

Zigaretten. Daher ist ein gleichermaßen wirksamer Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor diesen Gesundheitsgefahren erforderlich.

Auch wenn Langzeitstudien noch fehlen, deuten Studien darauf hin, dass diese Produkte gesundheitsschädlich sind. Im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes rechtfertigt dies bereits die Einbeziehung der Produkte in das Gesetz.

Beim Konsum von E-Zigaretten und Tabakerhitzern werden teilweise die gleichen Stoffe wie beim herkömmlichen Rauchen, aber auch andere gesundheitsgefährdende Substanzen in die Umgebungsluft abgegeben. Diese umfassen unter anderem Nikotin, Propylenglykol, Glycerin, Aromen mit allergenem Potenzial wie Eugenol und Benzylalkohol sowie geringe Mengen kanzerogener Stoffe wie Formaldehyd, Benzol und tabakspezifische Nitrosamine. Auch gesundheitsschädliche Metalle wie Nickel und Blei werden freigesetzt. Die feinen und ultrafeinen Partikel im erzeugten Dampf dringen in die tiefen Regionen der Lunge ein und können oxidativen Stress und Entzündungsreaktionen auslösen. Es gibt keine Schwelle, unterhalb derer keine Gesundheitsschäden auftreten können. Insbesondere für Allergiker, Astmatiker, Herzpatienten, Personen mit vorgeschädigter Lunge und Kinder stellt eine beeinträchtigte Luftqualität eine ernsthafte Gefahr dar (siehe Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020; Deutsches Krebsforschungszentrum, Belastung der Innenraumluft durch Emissionen von E-Zigaretten, Heidelberg 2015; Nowak D. et al., Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V., Pneumologie 2015; Schaller K. et al., E-Zigaretten: Gesundheitliche Bewertung und potenzieller Nutzen für Raucher, Pneumologie 2018).

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat ebenfalls mögliche Gesundheitsrisiken von Tabakerhitzern untersucht und festgestellt, dass deren Nutzung mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist (Vorläufige Risikobewertung von Tobacco Heating-Systemen als Tabakprodukte, BfR-Mitteilung Nummer 015/2017; Pieper, E. et al., Bundesgesundheitsblatt 2018).

Dies entspricht auch den Empfehlungen der Innenraumlufthygienekommission des Umweltbundesamtes, wonach Bestimmungen und Beschränkungen, die für das Rauchen von Tabak gelten, auch auf E-Zigaretten angewendet werden sollten (vgl. Stellungnahme der IRK, Bundesgesundheitsblatt 2016; Bayerisches Landesamt für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Pilotstudie zur Exposition gegenüber E-Zigaretten, 2013).

Auch Wasserpfeifen (Shishas) sind, unabhängig von den darin erhitzten Produkten, in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen. Beim Shisha-Rauchen nehmen die Konsumierenden pro Zug deutlich größere Rauchmengen und mehr Schadstoffe auf als beim Zigarettenrauchen. Shisha-Rauchen kann Atemwegs- und Herz-Kreislauferkrankungen, Lungenkrebs und möglicherweise weitere Krebsarten verursachen. Wasserpfeifenrauchen während der Schwangerschaft kann die Entwicklung der Ungeborenen beeinträchtigen. Der hohe Kohlenmonoxidgehalt des Wasserpfeifenrauchs birgt ein hohes akutes Vergiftungsrisiko. Nicht nur die rauchende Person, sondern auch im Raum anwesende Nichtrauchende können Kohlenmonoxid-Vergiftungen erleiden. Kohlenmonoxid entsteht vor allem beim Verschwelen der Kohle. Wird die Kohle durch ein elektronisches Heizelement ersetzt, sinkt die Menge von Kohlenmonoxid im Rauch deutlich ab. Allerdings steigt dann die Menge des atemwegsreizenden Acroleins an.

Von Wasserpfeifen gehen Gesundheitsgefahren unabhängig davon aus, ob die Shishas mit elektronischen Heizquellen oder Shiao-Stenen betrieben oder Gele und Kräuter-/Fruchtmischungen anstelle von Tabak verwendet werden. In allen Fällen entstehen Schadstoffe, darunter auch krebserzeugende Substanzen. Der Rauch von Wasserpfeifenzubereitungen ohne Tabak enthält, abgesehen von Nikotin, dieselben Schadstoffe wie der Rauch von Wasserpfeifentabak. Mögliche gesundheitliche Folgen der letztgenannten Varianten sind zu erwarten, aber bislang noch nicht erforscht und daher unbekannt. Sie werden daher aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes in das Gesetz aufgenommen.

Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzer, Wasserpfeifen und ähnliche Produkte sind zudem derzeit bei Jugendlichen besonders beliebt. Das Schädigungspotenzial durch Passivkonsum ist in jungen Jahren deutlich höher als bei Erwachsenen (vergleiche Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020; Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten: Bekanntheit und Konsum in Deutschland 2012-2014; Morgenstern M. et al., Dt. Ärzteblatt Int. 2018). Keine Einbeziehung dieser Produkte in das Gesetz würde zur Renormalisierung des Rauchens in der Gesellschaft führen und damit die bisherigen Erfolge der Nichtraucherschutzgesetzgebung gefährden.

Neben einer möglichen Gesundheitsgefährdung untergraben E-Zigaretten und ähnliche Produkte zudem die Bemühungen, den Tabakkonsum in der Bevölkerung

und insbesondere unter Jugendlichen zu senken. So können Kinder und Jugendliche mit vermeintlich harmlosen, schmackhaften E-Zigaretten (auch nikotinfreien) das Rauchritual einüben. Dadurch wird der Wechsel zu nikotinhaltigen Produkten und zur Tabakzigarette vereinfacht.

Passivrauchen verursacht zahlreiche, zum Teil schwere Erkrankungen, insbesondere wenn die Belastung sehr stark ist und über einen längeren Zeitraum erfolgt. Betroffen sind in besonderem Ausmaß die Atemwege und das Herz-Kreislaufsystem. So erhöht Passivrauchen das Risiko für Lungenkrebs um 20 bis 30 Prozent und steigert das Risiko, an koronarer Herzkrankheit zu erkranken und zu sterben. Kinder sind durch Passivrauchen besonders gefährdet, da sie eine höhere Atemfrequenz und ein weniger effizientes Entgiftungssystem als Erwachsene haben. Bei Säuglingen erhöht Passivrauchen das Risiko, am plötzlichen Kindstod zu sterben. Bei Kleinkindern und älteren Kindern sind vor allem die Atemwege betroffen. Möglicherweise haben eine vorgeburtliche Tabakrauchexposition und Passivrauchen im Kindesalter langfristige gesundheitliche Folgen bis ins Jugend- und Erwachsenenalter.

Tabakrauch lagert sich zudem auf Oberflächen ab. Von dort werden Schadstoffe wieder in die Raumluft abgegeben (kalter Rauch, thirdhand smoke). Menschen können Rückstände aus dem Tabakrauch aus der Luft und von Oberflächen über die Lunge, den Mund und die Haut aufnehmen. Die bislang wenigen vorliegenden Studien zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen deuten darauf hin, dass „thirdhand smoke“ möglicherweise gesundheitsgefährliche Effekte haben könnte, wenngleich die Belastung durch kalten Rauch sehr wahrscheinlich deutlich geringer als durch Passivrauchen ist. Auch der Konsum von E-Zigaretten führt zu Ablagerungen von Nikotin auf Oberflächen (vergleiche Tabakatlas Deutschland 2020, Deutsches Krebsforschungszentrum).

Zu § 2 – Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass grundsätzlich alle der Öffentlichkeit zugänglichen sowie für diese bestimmten Gebäude, Einrichtungen und Innenräume in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Hierdurch wird ein umfassender Schutz innerhalb der Gebäude und den Innenräumen gewährleistet.

Bei den im Gesetz benannten Gebäuden, Einrichtungen und deren Innenräumen handelt es sich um Innenbereiche, die im Allgemeinen für die Nutzung durch die breite Öffentlichkeit vorgesehen und offen zugänglich sind. Es handelt sich dabei um Innenbereiche, die für den Empfang oder die Nutzung durch eine Vielzahl von Menschen bestimmt sind und in denen regelmäßig Personen ein- und ausgehen.

Öffentlich zugänglich bedeutet, dass jeder die benannten Bereiche betreten kann, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder dem Zugangsrecht. Unbeachtlich ist, ob gegebenenfalls erforderliche Berechtigungen zum Betreten des Gebäudes, zum Beispiel eine Eintrittskarte, auch tatsächlich erworben wurden. Erfasst werden alle Bereiche, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Innenbereiche müssen explizit für die Nutzung durch die Allgemeinheit oder für bestimmte öffentliche Zwecke konzipiert sein.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind damit zum Beispiel reine Werksgelände und Arbeitsstätten ohne freien Zugang der Öffentlichkeit.

Innenräume sind geschlossene Räume, die nach allen Seiten von Wänden oder Fenstern eingegrenzt werden. Das Material oder die Beschaffenheit der einen Raum umgrenzenden Wände, Türen und Fenster ist dabei unbeachtlich. Somit umfasst sind damit Wände zum Beispiel aus Beton, Stahl, Holz ebenso wie aus Zeltmaterial. Auch das Material der Fenster ist dabei unbeachtlich, so dass diese neben Glas auch aus Kunststoff oder sonstigen Materialien bestehen können. Neben fliegenden Bauten im Sinne des Baurechts werden auch Schiebetüren, Falttüren und einziehbare Seitenwände zum Beispiel eines Pavillons, als Wände betrachtet.

Anders als bei Tabakzigaretten geben E-Zigaretten und Tabakerhitzer zwischen den Zügen zwar kein Aerosol ab, sodass nur das von Konsumierenden ausgeatmete Aerosol in die Raumluft gelangt und Schadstoffe dorthin transportiert. Es lassen sich jedoch Partikel, Nikotin und weitere Substanzen, darunter auch krebserzeugende, in der Raumluft nachweisen, wenn dort E-Zigaretten konsumiert werden. Werden gleichzeitig sehr viele E-Zigaretten in einem Raum verwendet, steigt die Belastung der Raumluft stark an. Das Aerosol von E-Zigaretten und Tabakerhitzern ist auch für im Raum anwesende Nichtkonsumierende gesundheitlich bedenklich. Im Raum anwesende Personen können gesundheitsgefährdende Substanzen aus dem Aerosol durch Einatmen in den Körper aufnehmen. Die Belastung ist sehr wahrscheinlich deutlich geringer als durch Tabakrauch, aber dennoch bedenklich. Die Schadstoffbelastung der Luft durch das Aerosol dieser Produkte kann insbesondere für sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Schwangere, alte

Menschen und Personen mit chronischen Erkrankungen eine Gesundheitsgefahr bedeuten. Die langfristigen Folgen sind derzeit aufgrund fehlender Studien noch unbekannt. Nikotin aus dem Aerosol lagert sich zudem auf Oberflächen ab. (vergleiche Tabakatlas 2020, Deutsches Krebsforschungszentrum).

Tabakrauch in Innenräumen enthält neben giftigen Substanzen wie Blausäure, Acetonitril, Ammoniak und Kohlenmonoxid eine Vielzahl kanzerogener Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, N-Nitrosamine, aromatische Amine, Benzol, Vinylchlorid, Arsen, Cadmium, Chrom und das radioaktive Isotop Polonium 210. Die Verweildauer einzelner Komponenten des Passivrauchs in der Raumluft ist beträchtlich.

Tabakfeinstaubpartikel lagern sich an Wänden, Decken, Böden und Gegenständen ab und werden von dort wieder in die Raumluft abgegeben.

Somit stellen Innenräume, in denen Rauchen erlaubt ist, eine kontinuierliche Expositionsquelle für Schadstoffe dar, selbst wenn dort aktuell nicht geraucht wird.

Angesichts der bereits nachgewiesenen und potenziell gefährlichen Stoffe im Aerosol sollen E-Zigaretten, Tabakerhitzer und ähnliche Produkte in geschlossenen Räumen, in denen sich Nichtrauchende aufhalten, nicht verwendet und ihre Nutzung in allen Nichtraucherzonen untersagt werden (siehe auch Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020; Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten/Tabakerhitzer. Fakten zum Rauchen, Heidelberg 2018).

§ 1 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich auf spezielle Bereiche, die zum Teil auch dem Außenbereich zuzuordnen sind. In den in Absatz 2 aufgezählten Bereichen halten sich regelmäßig auch besonders schutzbedürftige Personengruppen auf. Es handelt sich hierbei um Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Kinderspielplätze, Bus- und Straßenbahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und überdachte Einkaufspassagen.

Diese Regelung ist notwendig, um den Schutz im Sinne dieses Gesetzes auch an Orten zu gewährleisten, an denen sich nichtrauchende und nichtdampfende Personen in großer Zahl und über längere Zeiträume aufhalten und bei denen trotz eines Aufenthalts im Außenbereich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass Passivrauchen und Aerosole zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Zudem hat die Aufzählung klarstellenden Charakter, da zum Beispiel Behörden, Schulen und Kindertagesstätten zwar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, jedoch nicht jedermann der Zutritt dorthin ohne weiteres gestattet ist.

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 übernimmt dem Grunde nach den bisherigen § 5 Absatz 1 LNRSchG.

Die Aufnahme der Innenbereiche von Behörden und Dienststellen ist erforderlich, da nicht alle Behörden ohne weiteres der Öffentlichkeit zugänglich sind und somit in manchen Fällen nicht rechtssicher unter Absatz 1 zu subsumieren sind. Der Anwendungsbereich bezieht sich auf den Innenbereich dieser. Der Begriff der sonstigen Einrichtung ist bewusst weit gefasst. Entscheidend ist hier nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die staatliche oder kommunale Trägerschaft. Daher fallen auch Theater, Museen, Bibliotheken, aber auch Mehrzweckhallen und Sportstätten, die vom Land oder den Kommunen getragen werden, unter die Bestimmung. Sonstige Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 sind auch rechtsfähige und nicht rechtsfähige Anstalten in der Trägerschaft des Landes oder der Kommunen. Auch Eigenbetriebe und privatrechtlich organisierte Eigengesellschaften, wie beispielsweise Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, an denen das Land oder die Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, gehören dazu. Auch die staatlichen Hochschulen im Sinne von § 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sind sonstige Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1, da sie nicht nur rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern zugleich staatliche Einrichtungen sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1 LHG).

Zu Nummer 2

Die Regelung in Nummer 2 soll alle Einrichtungen, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, umfassen, was durch das Wort „insbesondere“ hervorgehoben wird. Dazu zählen sowohl öffentliche als auch private Schulen, einschließlich beruflicher Schulen sowie schulische Einrichtungen und Schullandheime. Ebenso eingeschlossen sind alle Orte, an denen Kinder stunden-

oder tageweise betreut werden, wie Kindergärten, Kinderkrippen, Tagespflege, Kinderhorte, Kinder- und Mütterzentren sowie Krabbelstuben.

Buchstabe a)

Absatz 2 Nummer 2 a bezieht öffentliche Schulen und private Ersatzschulen sowie private Ergänzungsschulen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Private Ersatz- und Ergänzungsschulen werden von Schulpflichtigen besucht bzw. können von diesen besucht werden und haben damit eine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Funktion. Der Erziehungsauftrag der Schule und die Sorge um die Einhaltung dieses Auftrages erstrecken sich auf die gesamte Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler unter der Obhut der Schule stehen. Auch die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten und alle schulischen Veranstaltungen unterliegen der Verantwortung der Schule. Schulische Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes sind solche Veranstaltungen, die im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule durchgeführt werden und bezüglich derer die Schule ein gewisses Mindestmaß an Aufsicht übernimmt. Nicht erforderlich ist, dass die Veranstaltung in Räumen der Schule oder an Schultagen stattfindet. So sind auch Projektwochen oder Schulfeste an schulfreien Tagen schulische Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes ebenso wie z. B. schulseitig durchgeführte Sportveranstaltungen außerhalb des Sportgeländes der Schule. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf das Schulgelände, damit ein negatives Vorbildverhalten dort, insbesondere für jüngere Schülerinnen und Schüler, vermieden wird.

Buchstabe b)

Absatz 2 Nummer 2 b erweitert den Schutzbereich über den Ort Schule hinaus auf Schullandheime, die typischer Weise von Schulklassen besucht werden. Dort soll dieselbe Schutz gelten wie in der Schule selbst.

Buchstabe c) und d)

In Nummer 2 c und d sind alle Einrichtungen und Räume umfasst, in denen Kinder stunden- oder tageweise betreut werden, wie Kindergärten, Kinderkrippen, Tagespflege, Kinderhorte sowie Mütterzentren und Krabbelstuben, unabhängig von einer eventuellen staatlichen Förderung. Aus dem Gesamtzusammenhang der Nummer 2 c und d ergibt sich, dass unter die in diesen Buchstaben genannten Bereiche solche fallen, in denen Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung, in der

Regel gegen Entgelt, betreut werden. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden auch Tagesmütter erfasst, die in ihrer Wohnung fremde Kinder betreuen.

Die Gebäude und Grundstücke der Tageseinrichtungen für Kinder fallen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Tageseinrichtungen sind nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder ist erforderlich, um die Kinder vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung als Folge des Tabakkonsums zu schützen. Dabei geht es zum einen um den aktuellen Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Zum anderen betrifft die Regelung den erzieherischen Grundgedanken im Wege der Vorbildfunktion sowohl gegenüber dem Kind als auch gegenüber den Eltern, um zur Erhöhung der sich entwickelnden individuellen Kompetenz des einzelnen Kindes beizutragen und damit möglichst einem späteren Tabakkonsum durch das Kind vorzubeugen. Wenn die Kinder, anders als Schülerinnen oder Schüler, auch selbst noch nicht versuchen, Tabak zu konsumieren, so besteht doch die Gefahr, dass das Kind durch eine Umgebung, in der das Rauchen selbstverständlich ist, geprägt wird und später den eigenen Tabakkonsum ebenfalls für selbstverständlich hält. Selbst wenn die Eltern des Kindes Rauchende sind, wird dem Kind durch seinen Aufenthalt in rauchfreien Tageseinrichtungen für Kinder, in denen es sich mehrere Stunden jeden Tag aufhält, deutlich gemacht, dass das Rauchen keine Selbstverständlichkeit ist.

Neben dem Gebäude, in dem die Tageseinrichtung für Kinder untergebracht ist, wird auch das dazugehörige Grundstück, auf dem sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, in das Rauchverbot einbezogen. Im Hinblick auf die Erziehung des Kindes wäre es nicht folgerichtig, das Rauchen im Gebäude zu untersagen, das Grundstück, auf dem das Kind insbesondere während der Sommermonate einen erheblichen Teil seines Aufenthaltes in der Tageseinrichtung verbringt, jedoch von der Regelung auszuschließen und hier das Rauchen zuzulassen. Betroffen von dem Rauchverbot in Tageseinrichtungen für Kinder sind sämtliche das Gebäude oder das Grundstück der Tageseinrichtungen für Kinder betretende Personen. Dies sind überwiegend die Eltern der betreuten Kinder. Diese bringen morgens ihre Kinder in die Tageseinrichtung und holen sie mittags oder nachmittags dort wieder ab. Sie befinden sich somit jeweils nur kurze Zeit in der Tageseinrichtung oder auf dem Grundstück. Für diese Zeit ist ein Rauchverbot zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn ein Elternteil sich aus besonderem Grunde mehrere Stunden in der Einrichtung aufhält, um für längere Zeit bei seinem Kind zu bleiben oder um dort zu helfen. Zum anderen sind die Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder betroffen. Auch

hier ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung zwischen den für das Rauchverbot sprechenden gesundheitsbezogenen Interessen einerseits und den Interessen der Beschäftigten andererseits durchzuführen. Da gerade bei kleinen Kindern die Muster für gesundheitliches Verhalten im späteren Leben bereits gebahnt werden, besteht ein hohes Interesse daran, dass in einer Einrichtung, in der sich die Kinder jeden Tag mehrere Stunden aufhalten, seitens der dort Beschäftigten vorbildhaft nicht geraucht wird. Zudem sollen gerade auch kleine Kinder nicht täglich den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt werden. Darüber hinaus wäre es im Hinblick auf das Rauchverbot in Schulen widersprüchlich, wenn in Einrichtungen, die die Kinder vor Schulbeginn besuchen, geraucht werden darf.

Buchstabe e)

Um dem Anliegen eines umfassenden Nichtraucherschutzes im Jugendbereich gerecht zu werden, ist ein gesetzliches Rauchverbot durch Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Gesetzes innerhalb von Jugendhäusern und Jugendherbergen, insbesondere auch im Hinblick auf E-Zigaretten und ähnlichen Produkten zwingend geboten (Nummer 2 e). Neben der unmittelbaren Schutzwirkung des Rauchverbotes für potentiell betroffene Nichtrauchende bzw. Passivrauchende kommt einem gesetzlichen Verbot auch eine nicht zu unterschätzende erzieherische Wirkung zu. Gerade im Bereich der Jugendszene spielen Nachahmungseffekte und gruppendifferentielle Verhaltensweisen eine wesentliche Rolle. Das Rauchverbot soll negative Vorbilder vermeiden helfen und damit auch für derzeitige Nichtraucher verhaltenslenkende Wirkung dahingehend entfalten, es beim Nichtraucherdasein zu belassen. Unter „Jugendhaus“ sind nur die öffentlich zugänglichen und bestimmungsgemäß als solche genutzten Räume zu verstehen. Erfasst sind insbesondere Einrichtungen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und damit auch Jugendhäuser in privater Trägerschaft.

Buchstabe f)

Zu den sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des SGB VIII zählen zum Beispiel Kinderheime und Erziehung in Tagesgruppen. Außerschulische Freizeiteinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder und Jugendliche wendet und hauptsächlich von diesem Personenkreis genutzt werden, sind ebenfalls umfasst. Auf die Trägerschaft oder die Eigentumsverhältnisse bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen kommt es nicht an.

Zu Nummer 3

Kinderspielplätze im Freien und im Innenbereich im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere öffentlich zugängliche Flächen, die mit Spielgeräten ausgestattet sind und vorwiegend von Kindern genutzt werden. Mitumfasst sind auch Abenteuerspielplätze und Jugendfarmen. Kinder und Jugendliche benötigen besonderen Schutz vor den Gefahren des Tabakrauches und der Benutzung der im Gesetz benannten Produkte, weshalb ein Rauchverbot auch im Freien gerechtfertigt ist. Ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen stärkt zudem die Vorbildfunktion der Erwachsenen und fördert das Bild einer rauchfreien Gesellschaft. Auch kann diese Regelung dazu beitragen, Gefahren, die durch weggeworfene Zigarettenstummel auf Spielplätzen entstehen, zu reduzieren, wenngleich sich anderweitige Eintragungen von Zigarettenstummeln auf Kinderspielplätzen nicht vermeiden lassen. Auch in anderen Bundesländern, wie Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland, wurden Rauchverbote auf ausgewiesenen Spielplätzen in die Nichtraucherschutzgesetze aufgenommen.

Durch diese Regelung wird, unabhängig von zum Teil bereits bestehenden Regelungen der Kommunen, eine einheitliche Handhabung in Baden-Württemberg geschaffen.

Zu Nummer 4

Um über den kulturellen Bereich hinaus sonstige Einrichtungen zu erfassen, die der Freizeitgestaltung dienen, wie etwa Spielbanken und Spielhallen, werden die Freizeiteinrichtungen separat genannt. Zu den Einrichtungen zählen auch Veranstaltungen von Vereinen, soweit sie jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind. Auf die Eigentumsverhältnisse oder die Trägerschaft einer Freizeiteinrichtung kommt es nicht an, sodass das Rauch- und Benutzungsverbot zum Beispiel sowohl in öffentlichen als auch in privat betriebenen Museen und Theatern sowie in öffentlich oder bestimmten Personenkreisen zugänglichen Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften gilt.

Außenbereiche von Messehallen oder Kongresszentren fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 5

Das Rauchen an Straßenbahnhaltestellen und Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs stellt ein gesundheitliches Risiko für wartende Personen, aber auch aussteigende Personen dar, weshalb auch diese Bereiche in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen sind.

Gerade Kinder und Schulkinder sind besonders auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angewiesen. Ähnliches gilt für ältere Menschen, die häufiger an chronischen Erkrankungen leiden und deren gesundheitliche Konstitution durch das Einatmen von Tabakrauch und Dampf zusätzlich geschwächt wird.

In öffentlichen Räumen wie Haltestellen, an denen Menschen zwangsläufig für einen gewissen Zeitraum verweilen müssen, können sich wartende Personen dem Passivrauchen nicht ohne weiteres entziehen. Es fehlt eine zumutbare Ausweichmöglichkeit, da Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und Haltestellen für Straßenbahnen Orte sind, an denen die Anwesenheit über den individuellen Willen hinaus notwendig ist, um öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Wartende müssten in Kauf nehmen, für längere Zeit gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt zu sein, ohne dies verhindern zu können.

Ein Rauchverbot an Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und Haltestellen für Straßenbahnen ist nicht nur durch den präventiven Gesundheitsschutz gerechtfertigt, sondern auch durch das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG). Dieses Recht verlangt vom Staat, seine Bürgerinnen und Bürger – insbesondere besonders gefährdete Gruppen – vor vermeidbaren gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Das Rauchen an Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und Haltestellen für Straßenbahnen schafft ein gesundheitlich belastendes Umfeld, das insbesondere für Kinder und ältere Menschen unzumutbar ist.

Das Rauchverbot umfasst sämtliche Haltestellen, an denen Straßenbahnen und Busse des öffentlichen Personennahverkehrs verkehren. Unter den Begriff Straßenbahn fallen nach § 4 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unter anderem auch Hoch- und Untergrundbahnen. Die Verbotsregelung gilt daher für alle gemäß § 4 Absätze 1 und 2 PBefG so definierten Straßenbahnen. Eisenbahnen sowie Eisenbahnhaltestellen sind nicht von der Regelung erfasst, da sie bereits im BNichtrSchG geregelt sind (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Nummer 3 BNichtrSchG und § 1 Absatz 2 AEG). Der zu regelnde Bereich der Bus- und Straßenbahnhaltestellen umfasst dabei sowohl überdachte als auch nicht überdachte Haltestellengebiete und Haltestellenpassagen und erstreckt sich auf die

Bereiche, in denen sich Personen gewöhnlich aufhalten, die auf den öffentlichen Verkehr warten. Dieser Bereich umfasst an Haltestellen insbesondere die gesamte anzunehmende Länge der erwarteten Verkehrsmittel, die in der Regel über mehrere Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten verfügen.

Auch wenn die Haltestelle und der davon umfasste Wartebereich im Freien sind, kann unabhängig von der Architektur der Haltestelle durch die Nähe der Wartenden zueinander keine ausreichende Distanz zum Schutz vor dem Passivrauchen gewährleistet werden.

Die Unannehmlichkeiten, die durch die Notwendigkeit entstehen, zum Rauchen den Haltestellennbereich zu verlassen, sind im Vergleich zu den gesundheitlichen Schäden, die Wartende durch Passivrauchen erleiden können, zumutbar.

Zu Nummer 6

Die Regelung hat konkretisierenden Charakter. Durch die Überdachung kann mit einem erschwertem Rauch- und Dampfabzug gerechnet werden, so dass die Gleichbehandlung mit Innenräumen gerechtfertigt ist.

Sofern eine klare räumliche Eingrenzung des Bereiches, an dem Rauch- und Benutzungsverbote gelten, objektiv schwierig ist, kommt es in Zweifelsfällen auf das jeweilige Besitz- und / oder Eigentumsrecht an. Nachvollziehbar begründbare Zweifelsfälle können im Falle von zu ahndenden Verstößen im Rahmen der Bußgeldbemessung angemessen bußgeldmindernd berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Justizvollzugeinrichtungen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetz fallen. Für Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten sind bereits spezielle Regelungen in den §§ 24 ff. Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch - JVollzGB) Buch 1 Gemeinsame Regelungen und Organisation (JVollzGB I) vom 10. November 2009 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Justizvollzug vom 10. November 2009 (GBI. S. 545)) enthalten. Von der Regelung sind auch die Jugendarrestanstalten erfasst, da auch im Jugendarrestgesetz (JArrG) vom 25.11.2014 der Nichtraucherschutz speziell in § 16 Absatz 4 JArrG („In der Einrichtung darf nicht geraucht werden. Volljährigen Personen kann das Rauchen in bestimmten Einrichtungsbereichen gestattet werden, wenn gewährleistet ist, dass

minderjährige Personen nicht zugegen sind und Nichtraucher nicht belästigt werden.“), geregelt ist.

Zu § 3 - Rauch- und Benutzungsverbote

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Rauchverbot sowie das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern, Vaporizern, Wasserpfeifen und ähnlichen Produkten in den in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereichen. Die vorbenannten Dampfprodukte fallen unter das Verbot, weil wissenschaftliche Studien zeigen, dass auch bei deren Nutzung schädliche Substanzen freigesetzt werden, die die Gesundheit von Nichtrauchenden gefährden können.

Aufgrund der großen Produktvielfalt und der raschen Weiterentwicklung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten ist deren Bewertung hinsichtlich gesundheitlicher Risiken, insbesondere mit Blick auf mögliche Langzeitfolgen, erschwert. Zwar ist die wissenschaftliche Evidenz noch nicht umfassend, doch zeigen die vorliegenden Studien, dass die Nutzung dieser Produkte die Luftqualität in Innenräumen beeinträchtigt und gesundheitsschädliche Auswirkungen auf Dritte hat. Daher ist die Verwendung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes in bestehenden Nichtraucherbereichen zu untersagen (so auch mit zahlreichen weiteren Fundstellen: Europäische Kommission, Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt, COM(2024) 55 final, BR- Drucksache 455/24).

Um alle Produkte zum Rauchen im Sinne des Gesetzes in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen und auch potentielle Neuerungen in der bereits bestehende Produktvielfalt der Geräte oder Eigenbauten vorzugreifen, wird das Benutzungsverbot auf „ähnliche Produkte“ ausgeweitet.

Das Rauchverbot erstreckt sich auf die Nutzung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten, unabhängig von deren Modell beziehungsweise Typ und unabhängig des Nikotin-, Cannabis- oder Tabakgehalts.

Nach den benannten Studien enthalten auch nicht nikotin- und tabak- sowie cannabishaltige Erzeugnisse gesundheitsgefährdende Stoffe, so dass aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes auf die Art des verbrauchten Erzeugnisses nicht abgestellt wird. Neben der damit verbundenen leichteren Vollzugstauglichkeit des Gesetzes geht damit auch ein befriedender Charakter einher, zumal für Außenstehende nicht ohne weiteres erkennbar ist, was konkret konsumiert wird.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, ist der Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Öffentlichkeit erlaubt. Das in § 5 Absatz 1 KCanG festgelegte Konsumverbot in der unmittelbaren Nähe von Minderjährigen sowie die Konsumverbote an bestimmten Orten nach § 5 Absatz 2 KCanG dienen laut Gesetzesbegründung dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Jugendschutzes. Allerdings reicht dieser Schutz noch nicht aus, um die gesamte Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor den potenziellen Gesundheitsgefahren durch Cannabisrauch und -dampf zu schützen.

Um den notwendigen Nichtraucherschutz sicherzustellen, bedarf es daher einer ergänzenden Regelung auf Landesebene, die ein zusätzliches Verbot des Cannabisrauchens im Sinne des Gesundheitsschutzes vorsieht. Das Rauchen von Cannabis, allein oder in Kombination mit Tabak, ist die am weitesten verbreitete Konsumform in Deutschland. Zudem wird Cannabis auch durch spezielle Geräte wie Vaporizer, Wasserpfeifen, E-Zigaretten und ähnliche Produkte als Dampf konsumiert. Unabhängig von der Konsumform werden Rauch oder Aerosole in die Luft abgegeben, die von unbeteiligten Personen eingeatmet werden können. Es ist bekannt, dass Cannabisrauch und -dampf, ähnlich wie Tabakrauch, gesundheitsschädliche und krebserregende Stoffe enthalten. Da das Rauchen von Cannabis durch das Verbrennen von Pflanzenteilen erfolgt, wird Rauch in die Luft abgegeben, was für Passivraucher gesundheitliche Risiken birgt, ähnlich wie beim Tabakrauch, da krebserregende und andere schädliche Substanzen freigesetzt werden (Deutsches Krebsforschungszentrum (2023) Cannabis und Rauchen – eine schädliche Verbindung. Fakten zum Rauchen, Heidelberg).

Angesichts der gesundheitlichen Risiken, die mit dem Cannabiskonsum verbunden sind, ist es zudem zum Schutz des Gemeinwohls notwendig, dass Rauchen und Dampfen von Cannabis an den Orten zu verbieten, an denen auch sonst das Rauchen oder Benutzen der im Gesetz benannten Geräte verboten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass es den Berechtigten im Wege des Hausrechts jederzeit möglich ist, die gesetzlichen Rauch- und Benutzungsverbote auszuweiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt unter anderem zur leichteren Lesbarkeit klar, dass bei der im Gesetz nachfolgenden Verwendung der Worte Rauch, rauchen oder Rauchende immer auch der Dampf, dampfen oder Dampfende gemeint ist.

Ungeachtet dessen wird im allgemeinen Sprachgebrauch nach wie vor auch bei der Benutzung der in § 3 Absatz 1 benannten Geräte sowie ähnlicher Produkte von rauchen gesprochen, wenngleich auf Grund eines fehlenden Verbrennungsprozesses ein dampferzeugendes Ereignis vorliegt, zumal die tatsächlich im Inneren der Geräte vorgehenden Prozesse nicht ohne weiteres von außen erkennbar sind.

Zu § 4 – Ausnahmeregelungen

Die Vorschrift regelt Ausnahmen vom Rauch- und Benutzungsverbot im Sinne des Gesetzes, um besonderen Situationen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dies umfasst zunächst private Wohnräume, bestimmte Bereiche in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen, sowie explizit dem Rauchen zugeordnete Bereiche wie Einraumraucherkerne, Rauchernebenräume in Gaststätten und Diskotheken sowie Shisha-Bars.

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen ermöglichen es auf besondere Umstände flexibel und verhältnismäßig zu reagieren, ohne den Grundsatz des umfassenden Nichtraucherschutzes aufzugeben. Die Ausnahme für künstlerische Darbietungen unterstreicht die Bedeutung der Kunstfreiheit.

Besondere Bestimmungen für Rauchergaststätten mit einer Fläche von weniger als 75 Quadratmetern Gastraum und für Shisha-Bars berücksichtigen unter anderem die bestehenden wirtschaftlichen Interessen und die soziale Realität, in der einige Menschen weiterhin unter Inkaufnahme von möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen rauchen möchten. Allerdings werden diese Ausnahmen durch

strenge Bedingungen wie Altersbegrenzung und deutliche Kennzeichnung der Einrichtungen eingeschränkt, um den Schutz der Nichtrauchenden sicherzustellen.

Mischnutzungen in Innenräumen sind, bis auf therapeutisch erforderliche sowie ethisch vertretbare Ausnahmen zu untersagen. Da durch Rauchernebenräume eine Rauchfreiheit im Innenbereich nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewährleistet werden kann, ist nunmehr bereits an allen Eingängen zu Gaststätten und Diskotheken mit Rauchernebenräumen deutlich auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraumes hinzuweisen, so dass der Guest frühzeitig entscheiden kann, ob er sich dieser Gefährdung aussetzen möchte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 besagt, dass vom umfassenden Rauchverbot der private Wohnraum, worunter sowohl Einzel- als auch Familienwohnräume fallen, ausgenommen ist. Der private Wohnbereich genießt verfassungsrechtlichen Schutz, auch wenn die Wohnräume Teil eines größeren organisatorischen Kontexts sind. Aus diesem Grund sind zum Beispiel auch auf dem Schulgelände oder in der Tageseinrichtungen für Kinder befindliche Wohnungen sowie Dienst- und Schwesternwohnungen von Gesundheitseinrichtungen vom Verbot ausgenommen. Ebenso vom Verbot ausgenommen sind im Wege des Hausrechts bereitgestellte und in ihrer Verwendung nicht ständig wechselnde Rauchereinzel- und -doppelzimmer in Hotels, Pensionen bzw. Beherbergungsbetrieben.

Etwaige widerstreitende Interessen der benachbart Wohnenden untereinander sind privatrechtlich zu lösen.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht der Einrichtungsleitung im Wege des Hausrechts in Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, Rauchverbote im Sinne des Gesetzes einzuführen. In diesen Einrichtungen kommt es häufig zu kurzfristigen und regelmäßig wechselnden Zimmerbelegungen. Gründe des Brandschutzes, sowie der Gesundheitsschutz der Nichtrauchenden dort, rechtfertigen die Ausnahme.

Zu Absatz 2

Es wird ein generelles Rauchverbot für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen geregelt. Auf dem Krankenhausgrundstück außerhalb von Gebäuden gilt das Rauchverbot anders als bei Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht, da das Rauchverbot im Krankenhaus Patientinnen und Patienten und in der Pflegeeinrichtung Bewohnende schützen soll. Der Begriff des Krankenhauses ist in § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) bereits legal definiert. Satz 6 stellt klar, dass dieser Krankenhausbegriff auch hier gelten soll sowie alle Rehabilitationseinrichtungen unter diese Bestimmung fallen und zwar ungeachtet dessen, ob sie bereits durch § 2 Nummer 1 KG mit umfasst sind.

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sieht Absatz 2 Ausnahmемöglichkeiten für Patientinnen und Patienten in besonderen Situationen vor. Hierzu gehören zum einen Patientinnen und Patienten, die sich im Bereich der Palliativmedizin oder in einer psychiatrischen Behandlung befinden oder aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Forensik untergebracht sind. Zudem umschließt die Ausnahmeregelung Mehrfachsüchtige, die bei einem Rauchverbot von der Therapie einer weiteren Sucht sonst Abstand nehmen würden. Diesen Patientinnen und Patienten kann, insbesondere für den Zeitraum von mehreren Monaten oder länger, das Rauchen nicht untersagt werden. Zum anderen kann sich bei manchen Patientinnen und Patienten, die Rauchende sind und die das Krankenhausgebäude nicht verlassen können oder dürfen, ein Rauchverbot negativ auf den Heilungsprozess auswirken. In all diesen Fällen soll das behandelnde ärztliche Fachpersonal die Entscheidung darüber treffen, ob bezüglich einer derartigen Patientin oder eines derartigen Patienten eine Ausnahme vom generellen Rauchverbot im Krankenhaus gemacht wird. Für diese Patientinnen und Patienten hat die Leitung des Krankenhauses Vorkehrungen zu treffen, dass ihnen das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen (zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten, auch im Freien) ermöglicht wird. Dabei hat die Leitung dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Ausnahmemöglichkeit der Schutz der nicht rauchenden Patientinnen und Patienten vor dem Passivrauchen soweit wie möglich gewährleistet und das Gebot der Rauchfreiheit im Krankenhaus durch diese Einzelfallausnahmen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Insofern ist auch bei der Lage der Raucherbereiche im Außenbereich darauf zu achten, dass damit keine Rauch- oder Dampfbelastung der Patientinnen und Patienten im Innenbereich des Krankenhauses einhergehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass das Rauchen in vergleichbar zu privaten Wohnzwecken genutzten Bereichen von stationären Pflegeeinrichtungen erlaubt ist, wenn diese Räume ausschließlich von Rauchenden bewohnt werden und alle Bewohnenden des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Diese Regelung trägt dem Schutzzweck des Artikel 13 GG Rechnung, wonach der Schutzbereich der Wohnung, wozu auch eine Unterkunft in einer stationären Pflegeeinrichtung gehört, verfassungsrechtlich garantiert ist. Dem stünde ein ausnahmsloses Rauchverbot in Pflegeheimen entgegen. Die Häuslichkeit der bewohnten Zimmer muss gewahrt bleiben, was die Möglichkeit gesetzlicher Rauchverbote stark einschränkt. Maßvoll ausgestaltete Rauchverbote beispielsweise in gemeinschaftlich genutzten Räumen und in Zimmern, die sowohl von Nichtrauchenden und Rauchenden bewohnt werden, sind verfassungsrechtlich vertretbar. Selbst bei Räumen, die nur von Rauchenden bewohnt werden, bedarf die Ausnahme vom Rauchverbot der Zustimmung aller betroffenen Bewohner.

Zu Absatz 4

Soweit das Rauchen in Einzelfällen als Bestandteil einer künstlerischen Aufführung Ausdruck der Kunstfreiheit ist, gelten die Rauch- und Benutzungsverbote nach § 3 Absatz 1 nicht. Die Ausnahme vom Rauchverbot entspricht wegen der zeitlichen und quantitativen Geringfügigkeit der Belastung der Verhältnismäßigkeit und der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Kunstfreiheit in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG und in Artikel 3c LV.

Zu Absatz 5

Die Regelungen sowie die entsprechenden Ausnahmen des bisherigen § 7 des LNRSchG für Gaststätten und Diskotheken bleiben bestehen.

Satz 1 eröffnet für Gaststättenbetreiber und Gaststättenbetreiberinnen auch weiterhin die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Um den Anteil der Nichtraucher in der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen und dem Anliegen dieses Gesetzes Nachdruck zu verleihen, dürfen diese Raucherräume auch weiterhin nur Nebenräume sein. Wie bisher, sind die Raucherräume in deutlich erkennbarer Weise als solche zu kennzeichnen. Damit die Gäste erkennen können, dass die Gaststätte einen Rauchernebenraum betreibt, sind nunmehr bereits an allen Eingängen zur Gaststätte in deutlich erkennbarer Weise Hinweisschilder

anzubringen, die auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraumes deutlich hinweisen.

Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift zu gestalten sind. Sie sind auch so zu platzieren, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Gaststätte und des Rauchergastrumes sofort ins Auge springen.

Neben dem Raucherraum muss wie bisher mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein. Das Gesetz fordert außerdem weiterhin eine vollständige Abtrennung der Nebenräume. Damit ist klargestellt, dass Vorhänge oder sogenannte spanische Wände nicht ausreichen, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den übrigen Gasträumen (Nichtraucherräumen) nicht – auch nicht kurzeitig – beeinträchtigt werden.

Satz 4 regelt die weitere Ausnahme – entsprechend der bisherigen Rechtslage, dass in Diskotheken das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig ist; allerdings nur dann, wenn dort keine Tanzfläche ist, der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind. Auch hier gilt nunmehr die zusätzliche Kennzeichnungspflicht bereits an allen Eingängen zur Diskothek.

Satz 2 konkretisiert die Regelungen zur Einraumraucherkneipe, die durch Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juli 2008 (1 BvR 3262/07) geschaffen wurde.

Die Gastraumbeschränkung bei einer Einraumraucherkneipe auf weniger als 75 Quadratmeter wurde bewusst beibehalten. Andere Regelungen würden dem gesetzgeberischen Willen einer weiteren Stärkung des Nichtraucherschutzes fundamental zuwiderlaufen, soweit damit eine Erweiterung der Rauchmöglichkeiten geschaffen würde und zudem der Paradigmenwechsel zum Nichtrauchen unterlaufen.

Alternativ käme ein, entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juli 2008 verfassungsrechtlich mögliches, striktes Rauchverbot innerhalb aller Gaststätten in Betracht.

Der Gesetzgeber möchte aber zum einen der rauchenden Gesellschaft, die eine Gaststätte besuchen möchte, diese Möglichkeit nicht in Gänze nehmen, und zum anderen diesem Wirtschaftszweig, der von einem absoluten Rauchverbot möglicherweise besonders stark betroffen wäre, nicht die Existenzgrundlage entziehen.

Das Gesetz lässt nunmehr das Rauchen im Innenbereich im Sinne des Gesetzes, neben therapeutischen und ethischen Ausnahmen, noch in den Bereichen zu, in denen das Rauchen bereits jetzt einen den Betrieb prägenden Charakter hat und einen wesentlichen Teil des Betriebskonzeptes darstellt. Dies ist sowohl bei Einraumraucherkneipen, als auch bei Shisha-Bars der Fall.

Durch die bereits bisher bestehenden Beschränkungen für Einraumraucherkneipen (Gastrum weniger als 75 qm, ohne Nebenraum, lediglich kalte Speisen einfacher Art, Zutritt nur für Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr und entsprechender Kennzeichnung als Raucherkneipe mit Zutrittsbeschränkung) liegen ausreichende Unterscheidungskriterien zur speisegeprägten Gastronomie vor.

Kalte Speisen einfacher Art im Sinne des Gesetzes sind zum Beispiel ein belegtes Brot oder Brötchen, Sandwiches, Butterbrezeln, kalte Frikadellen mit Salzgurken, kalte Kasseler, Sülzen mit Senf, Dauerwurst und andere kalte Räucherwaren, (Wurst- oder Käse-) Salate, Käse, kalte gekochte Eier, einfaches kaltes Gemüse, kalte Backwaren, Konserven, Konfitüren, Salzgebäck, Kekse und ähnliches.

Satz 5 nimmt Bier-, Wein- und Festzelte vom Rauchverbot aus. Den Festzeltwirten bleibt es selbstverständlich unbenommen, kraft ihres Hausrechts und im Sinne des Gesundheitsschutzes eines Großteils ihrer Gäste, das Rauchen zu untersagen. Die Außengastronomie ist ebenfalls nach wie vor vom Rauch- und Benutzungsverbot im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgenommen.

Satz 6 stellt klar, dass Spielbanken und Spielhallen nicht unter die Ausnahmeregelung fallen. Es handelt sich bei Spielbanken und Spielhallen nicht um Bereiche, die konkret für den Zweck des Rauchens oder Dampfens aufgesucht werden. Hauptbesuchsgrund ist hier das Glücksspiel.

Ein Rauchverbot in Spielbanken und Spielhallen stellt eine wirksame Maßnahme zur Prävention von pathologischem Spielverhalten (indizierte Prävention) dar und wird deshalb zum Schutz der Spielenden in Baden-Württemberg eingeführt. Darüber hinaus dient das Rauchverbot dem Gesundheitsschutz sowohl der Spielerinnen und

Spieler als auch den Angestellten in den Spielbanken und Spielhallen. Spielerinnen und Spieler, die ein erhöhtes Risiko für Glücksspielsucht aufweisen, sind häufig auch Raucherinnen und Raucher.

Zeitliche Begrenzungen des Spielens und Unterbrechungen des Spielflusses tragen zum Schutz vor pathologischem Spiel bei. Ein Rauchverbot in Spielhallen führt dazu, dass Raucherinnen und Raucher für Zigarettenpausen das Gebäude verlassen, was den Spielfluss unterbricht. Diese Unterbrechungen mindern die Anziehungskraft des Spielens und können somit vor problematischem oder pathologischem Spielverhalten schützen. Dieser Effekt ist durch wissenschaftliche Studien belegt und wird bereits in anderen Bundesländern als Maßnahme zur Schadensminimierung angewendet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Möglichkeit, im Rahmen von Vernehmungen Ausnahmen vom Rauch- und Benutzungsverbot im Sinne dieses Gesetzes zuzulassen. Aus Gründen der Effizienz polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen kann den vernommenen oder befragten Personen das Rauchen in den dafür vorgesehenen Räumen des Polizeivollzugsdienstes und der Staatsanwaltschaften des Landes gestattet werden. Dies gilt ebenso im Einzelfall bei Vernehmungen vor Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichtern. Der Ausnahmetatbestand umfasst auch Befragungen im Rahmen präventivpolizeilicher Tätigkeit.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt Ausnahmen für Shisha-Bars. Eine Shisha-Bar im Sinne dieses Gesetzes ist eine ordnungsgemäß angemeldete gewerbliche Einrichtung, deren Hauptzweck im Anbieten von Wasserpfeifen (Shishas) zum Konsum vor Ort liegt. Shisha-Bars werden zum Benutzen von Wasserpfeifen aufgesucht. Würde man das Rauchen von Wasserpfeifen in diesen Bars verbieten, fiele deren Hauptgeschäftszweck weg.

Bei Shisha-Bars handelt es sich, wie bei Einraumraucherkerneipen, um Bereiche, die gerade auch zum Rauchen und Dampfen aufgesucht werden. Gäste, die diese klar gekennzeichneten Bereiche betreten, sind sich bewusst, dass dort stark geraucht und oder gedampft wird und verzichten somit auch bewusst auf den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchs und des Passivdampfs.

Durch die Beschränkung des Zutritts auf volljährige Personen wird dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung getragen.

Durch die zusätzliche Einschränkung des gastronomischen Angebots auf lediglich von dort verabreichten kalten Speisen einfacher Art wird eine Gleichbehandlung zu Einraumraucherkneipen hergestellt.

Neu errichtete Shisha-Bars dürfen daher, ebenso wie die Einraumraucherkneipen, lediglich noch einen Gastraum von weniger als 75 Quadratmeter und keinen Gastnebenraum vorweisen.

Zur Vermeidung von unzumutbaren Härten genießen Shisha-Bars im Sinne des Gesetzes, die bereits vor dem In-Kraft-Treten rechtmäßig betrieben wurden, Bestandsschutz. Entscheidend ist hierbei, dass bisheriger Hauptgeschäftszweck das Anbieten von Wasserpfeifen (Shishas) zum Konsum vor Ort war. Das gelegentliche bisherige Gestatten des Rauchens einer Wasserpfeife führt nicht zur Einstufung als Shisha-Bar im Sinne des Gesetzes und eröffnet demnach keinen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz ist vorbehaltlich jederzeit möglicher anderer Gesetzesregelungen bis zu einer Schließung oder wesentlichen Änderung der Betriebsform oder der Verlegung der Betriebsstätte gültig.

Nach Satz 5 bleiben weitere, erforderliche ordnungsrechtliche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden zum Beispiel nach § 5 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, dem Jugendschutzgesetz, Gewerbe- und Immissionsschutzrecht sowie Baurecht, von diesem Gesetz unberührt und weiterhin möglich. Zum Beispiel können zur Vermeidung von Kohlenmonoxidvergiftungen oder für brandschutzrechtliche Bestimmungen den Betreibern nach wie vor, über dieses Gesetz hinausgehende, weitere Auflagen auferlegt werden, bzw. bleiben diese von den Regelungen des Gesetzes unberührt.

Zu § 5 - Andere Rechtsvorschriften

§ 5 stellt klar, dass das Gesetz weitergehende Rauch- und Konsumverbote anderer Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel dem KCanG, nicht berührt. Dies ist notwendig,

um die Koexistenz und Geltung von spezialgesetzlichen Regelungen, die möglicherweise strengere Verbote vorsehen, zu gewährleisten.

Zu § 6 - Maßnahmen zur Umsetzung der Verbote

Die Vorschrift legt die Verantwortung für die Einhaltung des Gesetzes fest.

Sie bestimmt, dass Betreiberinnen und Betreiber, Geschäftsführungen und Leitungen der in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche für die Durchsetzung der Verbote und die Einhaltung der Voraussetzung zur Erfüllung eines Ausnahmetatbestandes nach § 4 Absätze 2 bis 7 verantwortlich sind. Die Vorschrift stellt sicher, dass diese Personen geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um Verstöße zu verhindern und schafft damit klare Verantwortlichkeiten. Da ein Verstoß gegen die in diesem Gesetz geregelten Rauchverbote nach § 7 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, müssen alle Personen, die die vom Gesetz erfassten Bereiche betreten, in geeigneter Weise auf das Rauchverbot hingewiesen werden.

Die Hinweisschilder oder Hinweisaufkleber sind insbesondere in jedem Eingangsbereich anzubringen und müssen deutlich sichtbar sein. Je größer die betroffene Fläche ist, desto mehr Hinweisschilder sind auch innerhalb des Bereichs anzubringen, um einen hinreichende Nichtraucherschutz zu gewährleisten, aber auch die Rauchenden auf die bußgeldbewehrten Verbote erkennbar hinzuweisen. Aus der Verpflichtung der Betreiberinnen und Betreiber, Geschäftsführungen und Leitungen der in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche, für die Rauchfreiheit der von ihnen geleiteten Einrichtungen zu sorgen, folgt, dass sie bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um Wiederholungen zu vermeiden. Dieses können allgemeine Aufklärungsmaßnahmen oder Maßnahmen gegen einzelne Raucher sein.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift sieht Sanktionen für Verstöße gegen das Gesetz vor. Sie ist notwendig, um die Einhaltung der Verbote sicherzustellen. Die Bußgeldhöhen orientieren sich an der seit 2007 geänderten Kaufkraft.

Ein wirksamer Schutz von Nichtrauchenden kann nach wie vor nicht allein auf freiwilliger Basis gewährleistet werden. Appelle und Ermahnungen reichen nicht aus, um die in im Gesetz genannten Orte rauchfrei zu halten. Um das bedeutsame Rechtsgut der Gesundheit zu schützen, ist es notwendig, Ordnungswidrigkeitentatbestände mit Bußgeldandrohung festzulegen, um die Rauchfreiheit in diesen Einrichtungen sicherzustellen. Ohne die Androhung von Geldbußen lässt sich das im Gesetz vorgesehene Rauchverbot nicht in dem erforderlichen Umfang durchsetzen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Tatbestände für Verstöße gegen das Rauchverbot in den vom Gesetz erfassten Bereichen durch die Rauchenden selbst. Diese Regelung richtet sich an Personen, die in diesen Bereichen rauchen oder dampfen, ohne dass eine der im Gesetz genannten Ausnahmen greift. Besondere Maßnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, bei denen vorrangig andere Schritte eingeleitet werden sollen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 handeln Geschäftsführungen und Betreiberinnen und Betreiber ordnungswidrig, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich der Kennzeichnungspflicht nach § 4 Absätze 5 und 7 nicht nachkommen oder entgegen § 6 Satz 3 keine Maßnahmen ergreifen, um einen Verstoß gegen Rauchverbote in den in § 2 Absätze 1 und 2 benannten Bereichen zu verhindern. Ebenso ordnungswidrig handeln diese, wenn sie bei einem Berufen auf einen Ausnahmefall nach § 4 Absätze 2 bis 5 und 7, nicht die dort normierten Voraussetzungen einhalten. Die Regelung dient dazu, die Einhaltung der im Gesetz enthaltenen Ge- und Verbote im Sinne des Gesundheitsschutzes Passivrauchender zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Schülerinnen und Schüler vorrangig mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) zur Einhaltung der in diesem Gesetz benannten Verbote anzuhalten sind. Dies bedeutet im Hinblick auf Absatz 5 nicht, dass die Schulleitung zur Übermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern an die Ortspolizeibehörde verpflichtet und berechtigt ist. Die entsprechenden Datenschutzregelungen im

schulischen Kontext und etwaige schulaufsichtsrechtliche Maßnahmen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die jeweilige Bußgeldhöhe. Die Höhe der Bußgelder orientiert sich an der Bußgeldhöhe des bisherigen § 9 Absatz 2 LNRSchG, passt diese jedoch unter Zugrundelegung der geänderten Kaufkraft an. Für das Rauchen in einer der in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche ist für die rauchenden Personen eine Geldbuße von maximal 55 Euro vorgesehen. Die tatsächliche Höhe richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls. Im Wiederholungsfall sieht das Gesetz eine deutlich höhere Geldbuße von maximal 205 Euro vor. Dieser Höchstbetrag wird vor allem dann verhängt, wenn das Rauchverbot beharrlich und uneinsichtig missachtet wird.

Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 3 300 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 6 500 Euro geahndet werden. Für die tatsächliche Höhe der Geldbuße sind die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles maßgebend. Der Höchstbetrag von 6 500 Euro wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Betroffenen beharrlich und in uneinsichtiger Weise gegen die Ge- und Verbote des Gesetzes verstößen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Demnach sind die Ortspolizeibehörden zuständig, da sie durch ihre Nähe zur jeweiligen Einrichtung am besten geeignet sind, den Sachverhalt aufzuklären und die örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Dies gilt auch für Verstöße gegen das Rauchverbot an Schulen, unabhängig von den in §§ 33 und 34 des SchG geregelten Zuständigkeiten, wonach andere Behörden für die Schulaufsicht verantwortlich sind.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung vierten Monats in Kraft, um allen betroffenen Leitungen, Betreiberinnen und Betreibern und Geschäftsführungen eine angemessene Vorbereitungszeit zur Umsetzung zu

ermöglichen. Gleichzeitig wird das bisherige Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg (LNRSchG) vom 25. Juli 2007 (GBI. S. 337), das durch Gesetz vom 3. März 2009 (GBI. S. 81) geändert worden ist, außer Kraft gesetzt.